

JobBike BW

Merkblatt Teilnahmeberechtigung

Das Merkblatt beschränkt sich auf Fragestellungen und Personengruppen, die in einem Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg stehen.

Tarifbeschäftigte sind grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt und daher nicht Gegenstand dieser Aufstellung.

Teilnahmeberechtigung

Maßgebend ist die VwV JobBike BW des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen. Danach sind die dort unter Nummer 5 aufgeführten Personengruppen teilnahmeberechtigt. Grundsätzlich sind dies alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (im Folgenden: Beamtinnen und Beamte), die in einem aktiven und nicht unterbrochenen Dienstverhältnis unmittelbar mit dem Land stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufende beamtenrechtliche Bezüge besteht (unmittelbare Landesbedienstete).

Entsprechende Einschränkungen sind in den Nummern 5.2 bis 5.6 VwV JobBike BW geregelt.



Anwärterinnen und Anwärter

Als Anwärterin oder Anwärter befinden Sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beim Land. Sie sind Beamtin bzw. Beamter auf Widerruf gemäß § 4 Absatz 4 BeamtStG. Eine Teilnahme an JobBike BW ist ausgeschlossen, weil Ihre Dienstzeit in der Regel kürzer ist als der Überlassungszeitraum bzw. die Leasingdauer (36 Monate) und weil eine unmittelbar anschließende Überleitung in ein dauerhaftes Dienstverhältnis nicht gewährleistet ist.

Beamtinnen und Beamte auf Probe

Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg auf Probe, die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden, sind teilnahmeberechtigt.

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit

Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg auf Lebenszeit, die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden, sind teilnahmeberechtigt.

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg auf Zeit, die sich in einem aktiven nicht unterbrochenen Dienstverhältnis befinden, sind gemäß Nummer 5.4 VwV JobBike BW **nicht** teilnahmeberechtigt.

Elternzeit

Beamtinnen und Beamte in Elternzeit oder Pflegezeit können das Angebot zum Zeitpunkt der Eltern- oder Pflegezeit nicht beantragen. Die Überlassung eines zum Eintritt in die Eltern- oder Pflegezeit bestehenden Fahrrads wird hingegen in der Eltern- oder Pflegezeit fortgeführt. Da während dieser Zeiten keine fortlaufenden Bezüge von Seiten des Landes ausgezahlt werden, kann auch keine Entgeltumwandlung mehr stattfinden. Die entsprechende Zahlungspflicht der Monatsraten für das Fahrrad besteht jedoch weiter (Nummer 6.7 VwV JobBike BW) und wird durch eine aktive Zahlungspflicht der Gesamtnutzungsraten von der nutzenden Person an das Land ersetzt (Nummer 10.2 VwV JobBike BW). Ein Steuervorteil aus der Entgeltumwandlung entfällt!

ForstBW

ForstBW ist dienstherrenfähig und hat Arbeitgebereigenschaft (§ 19 Absatz 1 ForstBW-Gesetz). Die Beamtinnen und Beamten von ForstBW sind keine unmittelbaren Landesbediensteten und haben daher keinen Anspruch auf die Teilnahme an JobBike BW.

Hochschulen

Siehe → **Universitäten**

Insolvenzverfahren

Beamtinnen und Beamte, gegen die bereits ein Privatinsolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Kenntnis von der bevorstehenden Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens haben, können an JobBike BW nicht teilnehmen.

Landesvertretung Berlin

Die Teilnahmeberechtigung von JobBike BW ist nicht standortgebunden, d. h. auch Beamtinnen und Beamte an Dienststellen außerhalb von Baden-Württemberg können bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen JobBike BW nutzen.

Landesvertretung Brüssel

Die Teilnahmeberechtigung von JobBike BW ist nicht standortgebunden, d.h. auch Beamtinnen und Beamte in der Landesvertretung Brüssel können bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen JobBike BW nutzen.

Die Fahrräder können über die mehr als 6.000 Fachhändler des Dienstleisters in Deutschland bezogen werden (siehe auch Händlersuche im Kundenportal des LBV). Das Fahrrad ist beim Fachhandel in Deutschland abzuholen. Onlinehändler können ausschließlich an eine Adresse in Deutschland liefern. Eine Lieferung ins Ausland kann nicht Teil der Entgeltumwandlung sein. Bei der Nutzung des Fahrrads im Ausland gelten die einschlägigen Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrags sowie die Regelungen in der VwV JobBike BW. Auf Nummer 7.3 der VwV JobBike BW und Nummer 7.2 des Nutzungsüberlassungsvertrags wird hingewiesen. Hinsichtlich der Versteuerung des geldwerten Vorteils lesen Sie bitte die Nummer 6 des Merkblatts zur steuerlichen Behandlung.

Landratsämter

Wenn Landesbeamtinnen oder Landesbeamte zu einem der Landratsämter abgeordnet sind, bleiben sie grundsätzlich unter Beachtung der persönlichen Voraussetzungen teilnahmeberechtigt.

Lehrerinnen und Lehrer

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sind grundsätzlich unter Beachtung der persönlichen Voraussetzungen teilnahmeberechtigt (→ **Teilnahmeberechtigung**). Ausgenommen davon sind Lehrerinnen und Lehrer an (→ **Privatschulen**).

Merkblatt Teilnahmeberechtigung

Pfändung des Gehalts

Beamtinnen und Beamte bei denen bereit eine Gehaltspfändung vorliegt oder die Kenntnis von einer bevorstehenden Gehaltspfändung haben, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Pflegezeiten

Siehe → **Elternzeit**

Politische Beamte

Politische Beamte können nicht an JobBike BW teilnehmen, da sie keine Beamten im Sinne des § 1 Absatz 1 LBesGBW sind und / oder die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 LBesGBW für die Entgeltumwandlung für ein Radleasing nicht erfüllen.

Als politische Beamte zählen

- die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident
- Ministerinnen und Minister
- Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
- Staatsrätinnen und Staatsräte
- Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren
- Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte

Beamtinnen oder Beamte im Vollzugsdienst sind, wie alle anderen Beamtinnen und Beamte der Polizei auch, teilnahmeberechtigt, sofern sie die anderen Tatbestandsvoraussetzungen (→**Teilnahmeberechtigung**) erfüllen.

Privatschulen

Beamtinnen oder Beamte an Privatschulen stehen in einem Amtsverhältnis mit dem privaten Schulträger. Solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind sie vom Beamtenverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg beurlaubt. Während ihrer Beurlaubung beziehen diese Beamtinnen und Beamte keine laufenden beamtenrechtlichen Bezüge (vgl. Nummer 5.1 VwV JobBike BW) und können daher nicht an JobBike BW teilnehmen.

Referendarinnen und Referendare

Rechtsreferendare, Lehramtsanwärter, Studienreferendare und Personen, die ihren Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ableisten, sind nicht teilnahmeberechtigt, da eine Überleitung in ein Dienstverhältnis nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses nicht gewährleistet ist und die Ausbildungszeit in der Regel kürzer als 36 Monate ist.

Richterinnen und Richter

Siehe → **Beamtinnen und Beamte auf Probe** und → **Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit**

Ruhestandsbeamtinnen und -beamte

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Ruhestand stehen nicht mehr in einem aktiven Dienstverhältnis mit dem Land und sind daher nicht teilnahmeberechtigt. Für Beamtinnen und Beamte die während einer Nutzungsüberlassung in den Ruhestand gehen, gelten die Regelungen in Nummer 5.2 VwV JobBike BW, d.h. die Nutzungsüberlassung kann weiterlaufen, wenn die nutzende Person zuvor ihr Einverständnis hierzu erklärt hat und sobald die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Die Monatsrate wird dann aus den Versorgungsbezügen im Rahmen einer Entgeltumwandlung bedient.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Siehe → **Beamtinnen und Beamte auf Probe** und → **Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit**

Universitäten

Die Beamtinnen und Beamten an den Hochschulen stehen in einem unmittelbaren Dienst- und Beschäftigungsverhältnis mit dem Land (§ 11 Absatz 1 Landeshochschulgesetz) und sind daher grundsätzlich für das JobBike BW teilnahmeberechtigt. Siehe auch → **Teilnahmeberechtigung**

Merkblatt Teilnahmeberechtigung

Universitätsklinika

Die Universitätsklinika sind dienstherrenfähig und haben Arbeitgeberbereitschaft (§ 11 Absatz 1 Universitätsklinika-Gesetz). Ihre Beamtinnen und Beamten sind keine unmittelbaren Landesbediensteten und haben daher keinen Anspruch auf die Teilnahme an JobBike BW.

Widerrufsbeamtinnen und -beamte

Siehe → **Anwärterinnen und Anwärter**

Stand: März 2021

